

GEMEINDE HELBRA



BV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/BV/184/2022	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Hesse, Lars	27.10.2022
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2022
Gemeinderat Helbra	06.12.2022
Gemeinderat Helbra	15.02.2023
Gemeinderat Helbra	19.07.2023
Gemeinderat Helbra	22.11.2023

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nummer 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra,,

Beschlussbegründung:

Mit E-Mail vom 24.04.2022 hat die Grüne Energien Solar GmbH erstmalig Kontakt mit der Verwaltung der Verbandsgemeinde aufgenommen und den Wunsch geäußert, einen ca. 67 ha großen Solarpark im Bereich bzw. auf der Schlackenhalde (Gemarkungen Hergisdorf und Helbra) entwickeln zu können. Auf den relevanten Flächen sollen einerseits Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) und die für die Einspeisung notwendige Infrastruktur (insbesondere notwendige Kabel und Wege) und gegebenenfalls erforderliche Trafostationen oder sonstige Infrastruktur errichtet werden.

Voraussetzung für die Umsetzung der Vorhaben ist die bauplanungsrechtliche Zulassung des Baus und des Betriebs der geplanten PVFA sowie gegebenenfalls Anlagen zur Umwandlung und Speicherung des erzeugten elektrischen Stroms. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Baugesetzbuch. Eine anderweitige Zulassungsfähigkeit von PVA, insbesondere als Vorhaben im Außenbereich auf Grundlage von § 35 BauGB ist rechtlich nicht möglich.

Das geplante Vorhaben liegt mit der von ihm eingenommen Fläche teilweise auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Helbra sowie der Nachbargemeinde Hergisdorf.

Die Gemeinde Helbra ist unmittelbar von den Flächen der Flurstücke 293, 294, 295, 296, 297, 298, 30/5 teilw., 300, 301, 302teilw., 303 teilw. der Flur 7 und die Flurstücke 23 teilw., 30, 5/66, 53, 5/39, 5/51, 5/52, 5/56, 5/49, 5/40, 5/53 und 5/54 in der Flur 6 der Gemarkung Helbra berührt. Eine genaue Übersicht des Plangebietes ist in der Anlage 1 dargestellt. Unmittelbar berührt werden damit Flächen im Umfang von rund 57 Hektar zuzüglich Flächen für Kabel, Leitungen, Zufahrten und ähnliche technische Zwecke sowie Maßnahmen der Ökologie.

Um die Aufstellung des Bebauungsplans zu ermöglichen, muss aufgrund von § 8 Absatz 2 BauGB der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra an den Standorten angepasst werden und als Sondergebiet oder Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt werden. Dies kann – vorbehaltlich eines positiven Votums im Verbandsgemeinderat – im sog. Parallelverfahren geschehen. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die beschriebenen Flächen auf der Schlackenhalde dem Grundsatz 84 des Landesentwicklungsplanes 2010 entsprechen. Demnach

sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Ferner wird seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt durch die Arbeitshilfe für die „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ empfohlen, ein einheitliches gesamtträumliches, konsistentes und nachvollziehbar begründetes Verbandsgemeindekonzept zu erstellen. Dieses wurde in diversen Ausschüssen durch die Verwaltung bereits vorgetragen. Dieses Konzept liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Mit dem Aufstellungsbeschluss werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Darstellung der Fläche im B-Plangebiet als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, hier: Nutzung erneuerbarer Energien – Photovoltaik
- Vermeidung von Flächenverbrauch an anderen, ökologisch und landwirtschaftlich wertvolleren Standorten
- Abschluss eines Durchführungsvertrags gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Helbra, der die Übernahme der Kosten der Planung und Erschließung durch den Vorhabenträger regelt, ist bis zum Satzungsbeschluss abzuschließen
- Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren bzw. Übernahme der Verfahrenskosten
- Bau und Betrieb von:
 - Photovoltaikfreiflächenanlagen
 - Anlagen zur Speicherung der elektrischen Energie bzw. Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung und Transformatorenanlagen
 - technische Nebenanlagen sowie notwendige Infrastruktur (insbesondere Wege)

Die Gemeinden bleiben jeweils Herrin des Verfahrens. Die Gemeinden Helbra und Hergisdorf sind sich einig, dass eine eng abgestimmte „Gesamtplanung“ durch den Vorhabenträger vorbereitet und verfolgt wird und die Gemeinden jeweils die Planaufstellungsverfahren in enger Abstimmung verfolgen und die entsprechende Planaufstellung koordinieren um – soweit das Planungsverfahren positiv verläuft – die gemeindeübergreifende Vorhabenplanung zu ermöglichen. Jede Gemeinde nimmt aber die ihnen obliegenden Aufgaben weiter in eigener Verantwortung und im Rahmen der geltenden Gesetze wahr.

Die Gemeinden Helbra und Hergisdorf sind sich insoweit einig, dass einer entsprechenden Aufnahme eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ebenfalls im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Vorgaben und des ordnungsgemäßen Verfahrens zugestimmt werden muss.

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Der Gemeinderat ist folglich nicht verpflichtet dem Antrag zuzustimmen und das Verfahren einzuleiten.

Auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA wird hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat Helbra beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen. Das Verfahren soll im Regelverfahren durchgeführt werden.**

Das Planungsgebiet umfasst folgende Flurstücke 293, 294, 295, 296, 297, 298, 30/5 teilw., 300, 301, 302 teilw., 303 teilw. der Flur 7 und die Flurstücke 23 teilw., 30, 5/66, 53, 5/39, 5/51, 5/52, 5/56, 5/49, 5/40, 5/53 und 5/54 in der Flur 6 der Gemarkung Helbra auf einer Fläche von ca. 57 ha.

- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Vorhabenträger über die Möglichkeit eines Nahwärmenetzes - für die Gemeinde Helbra und interessierter Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra - zu verhandeln.**

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/> finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	EUR	Auszahlungen	EUR
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	Jahr	Kostenstelle/ Konto	EUR
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR
Deckungsvorschlag:			
<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung	Jahr	Kostenstelle/ Konto	EUR
<input type="checkbox"/> Mehrerträge / Mehreinzahlungen			
Jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Sachkosten	Abschreibungen
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Bemerkungen			
Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde von den Kosten des Planaufstellungsverfahrens mit noch zu schließendem städtebaulichem Vertrag frei.			

Anlagen:

Flurkarte
Anschreiben Darstellung Helbra - PV- Projekt Schlackehalde MDSE

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss